Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte

vom 24. November 1995 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes und des Baudepartementes,

beschliesst:

§ 1 * Grundsatz und Geltungsbereich

- ¹ Die Räume, Aussenanlagen und Einrichtungen kantonaler Schulanlagen stehen Dritten auf Gesuch hin nach einheitlichen Grundsätzen zur Verfügung.
- ² Als Dritte gelten alle Personen, die kantonale Schulanlagen nicht für die vorgesehenen Schulzwecke nutzen.
- ³ Werden Schulanlagen durch kantonale Amtsstellen und Organe benützt, richten sich die Ansätze für die Benützung nach den Vorgaben der Dienststelle Immobilien².

§ 2 Bewilligungskriterien

en» durch «Dienststelle Immobilien» ersetzt.

- ¹ Dritten kann die Benützung kantonaler Schulanlagen auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn
- a. dadurch der Schulbetrieb nicht gestört oder erheblich beeinträchtigt wird,
- b. kantonale Dienststellen die Anlagen nicht beanspruchen,
- c. die gesuchstellenden Personen für eine sachgemässe Benützung Gewähr bieten.
- ² Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht.

Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 1 und 11 die Bezeichnung «Amt für Hochbauten und Immobili-

G 1995 454

¹ SRL Nr. <u>680</u>

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- ³ Es gelten des weitern folgende Grundsätze:
- a. Bevorzugt werden natürliche und juristische Personen, welche die Anlagen für soziale, kulturelle, sportliche oder andere ideelle Zwecke benützen.

b. An zweiter Stelle werden natürliche und juristische Personen berücksichtigt, welche die Anlagen für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen benützen.

§ 3 * Gesuche

¹ Gesuche um Benützung kantonaler Schulanlagen sind an die zuständige Schulleitung zu richten

§ 4 Bewilligung

- ¹ Die zuständige Schulleitung entscheidet schriftlich über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte und legt die Gebühren fest.
- ² Mit dem zustimmenden Entscheid sind der gesuchstellenden Person Weisungen und Bedingungen für die Benützung der kantonalen Schulanlagen in schriftlicher Form abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

- ¹ Die benützungsberechtigten Dritten haben das Recht, die kantonalen Schulanlagen im Rahmen des Entscheids der Schulleitung zu benützen.
- ² Sie haben neben der Hausordnung und andern schriftlichen Weisungen insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
- a. Die Anlagen dürfen nur im bewilligten Zeitraum benützt werden.
- b. Sie sind sorgfältig zu benützen.
- c. Die Schulleitung übergibt die Anlagen einer vom benützungsberechtigten Dritten bezeichneten Person, die für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe an die Schulleitung verantwortlich ist.

§ 6 Haftung und Versicherung

- ¹ Die benützungsberechtigten Dritten haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der kantonalen Schulanlagen entstehen.
- ² Benützungsberechtigte Dritte, die kantonale Schulanlagen benützen, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die Schulleitung darüber in Kenntnis zu setzen.
- ³ Der Kanton haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen.

§ 7 Gebühren

- ¹ Die Benützung kantonaler Schulanlagen ist gebührenpflichtig.
- ² Die Gebühren sind in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 8 Gebührenzuschläge

¹ Sofern mit der Benützung kantonaler Schulanlagen gewinnbringende Einnahmen erzielt werden, sind Zuschläge zur Gebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

² Umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, Apparatebedienung, die Anwesenheit des Hauswarts nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebührenerlass

- ¹ Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen reduzierte Gebühren gemäss Anhang 2 zu entrichten, wenn sie durch die Benützung keine Gewinne erzielen. *
- ² Organisationen für Jugendsport und Jugendkultur sowie von Kulturschaffenden kann auf Gesuch hin die Entrichtung von Gebühren erlassen werden, wenn keine Gewinne erzielt werden.

§ 10 Gebührenerhebung

¹ Die zuständige Schulleitung erhebt die Gebühren.

§ 11 Indexierung

- ¹ Die Gebührenansätze entsprechen einem Indexstand von 102,9 Punkten per Ende Oktober 2003 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Mai 2000 = 100 Punkte). *
- ² Wenn sich der Index um fünf Punkte verändert, werden die Ansätze auf den folgenden 1. August der Teuerung angepasst, wobei die Ansätze jeweils auf die nächsten fünf Franken aufgerundet werden.
- ³ Die Dienststelle Immobilien weist die Schulleitungen schriftlich auf einen Anpassungsbedarf bei den Gebühren hin. *

§ 12 Rechtsmittel

- ¹ Entscheide der Schulleitung über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte können beim Finanzdepartement nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ angefochten werden. *
- ² Entscheide über die Gebührenfestsetzung sind gemäss den § 22 und 27 des Gebührengesetzes⁴ anfechtbar.

³ SRL Nr. <u>40</u>

⁴ SRL Nr. <u>680</u>

§ 13 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Reglement über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Kantonsschulen sowie der kantonalen Seminarien durch Vereine, Gesellschaften usw. vom 9. Oktober 1975⁵ wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Das Reglement (SRL Nr. 503) wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

Nr. 503 5

Änderungstabelle – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.11.1995	01.01.1996	Erstfassung	G 1995 454
§ 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 413
§ 3	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 413
§ 9 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 413
§ 11 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 413
§ 11 Abs. 3	16.12.2003	01.01.2004	geändert	G 2003 413
§ 12 Abs. 1	28.11.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 425
Anhang 1	16.04.2013	01.08.2013	Inhalt geändert	G 2013 158
Anhang 2	04.12.2012	01.08.2013	Inhalt geändert	G 2012 385
Anhang 3	04.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 368
Anhang 4	04.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 368
Anhang 5	19.08.2014	01.09.2014	aufgehoben	G 2014 332

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.11.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	G 1995 454
16.12.2003	01.01.2004	§ 1	geändert	G 2003 413
16.12.2003	01.01.2004	§ 3	geändert	G 2003 413
16.12.2003	01.01.2004	§ 9 Abs. 1	geändert	G 2003 413
16.12.2003	01.01.2004	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2003 413
16.12.2003	01.01.2004	§ 11 Abs. 3	geändert	G 2003 413
28.11.2008	01.01.2009	§ 12 Abs. 1	geändert	G 2008 425
04.12.2012	01.08.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2012 385
04.12.2012	01.01.2013	Anhang 3	aufgehoben	G 2012 368
04.12.2012	01.01.2013	Anhang 4	aufgehoben	G 2012 368
16.04.2013	01.08.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2013 158
19.08.2014	01.09.2014	Anhang 5	aufgehoben	G 2014 332

Nr. 503-A1 1

<u>Anhang 1</u>

(Stand 01.08.2013)

Gebührentarif für die Benützung kantonaler Schulanlagen

1.	Schulzimmer (Benützung bis 4 Stunden)	Fr.
	Schulzimmer bis 25 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer	60.–
	(Benützung zur gleichen Zeit)	45.–
	Schulzimmer ab 26 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	85.– 70.–
	Informatikzimmer bis 15 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	160.–
	Informatikzimmer ab 16 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	260.–
	Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer (inkl. Ausstattung)	85
	Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken	
	(inkl. Ausstattung)	110
	Sprachlabor (inkl. Ausstattung)	135
	Schulküche	200
	Konferenz- und Sitzungszimmer	110
	Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
2.	Säle (Benützung bis 4 Stunden)	
	Hörsaal bis 75 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	110
	Hörsaal ab 76 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	160
	Zeichensaal	85
	Singsaal	85
	Aula bis 200 Sitzplätze, ohne Bühne	200
	Aula bis 200 Sitzplätze, mit Bühne	260
	Aula ab 201 Sitzplätze, ohne Bühne	375
	Aula ab 201 Sitzplätze, mit Bühne	500

2 Nr. 503-A1

	Bühne klein	Fr. 135.–
	Bühne gross	260
	Mensa/Kantine	260
	Foyer	200
	andere Säle	200.–
	Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
3.	Turn- und Sporthallen (inkl. Garderoben/Duschen)	
	Benützung bis 2 Stunden	110
	Benützung 2–4 Stunden	190.–
	Benützung 4–8 Stunden	300.–
	Kraftraum, pro 2 Stunden	85.–
4.	Schwimmhallen (inkl. Garderoben/Duschen)	
	Benützung bis 2 Stunden	135
	Benützung 2–4 Stunden	235
	Benützung 4–8 Stunden	400.–
5.	Aussensportanlagen (inkl. Garderoben/Duschen)	
	Rasenspielfeld, Benützung bis 2 Stunden	110
	Rasenspielfeld, Benützung 2–4 Stunden	190.–
	Rasenspielfeld, Benützung 4–8 Stunden	300
	Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung bis 2 Stunden Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 2–4 Stunden	110 190
	Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 4–8 Stunden	300
	gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern,	
	Benützung bis 4 Stunden	750.—
	gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern,	
	Benützung 4–8 Stunden	1400.–
6.	Apparate und Aussengegenstände (zusätzlich zu den Raum-	
	gebühren, wenn nicht ausdrücklich in diesen inbegriffen)	
	Orgel	110
	Konzertflügel (Instrumentenstimmung zu Lasten	
	der benützenden Person)	70.–
	Klavier (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	45.–
	Musikabspielgeräte	30.– bis 45.–
	Beschallungsanlage (Aula)	135.–
	Computer (inkl. Drucker)	85.–

Nr. 503-A1 3

Projektionsanlage 45.– bis 85.–
TV-/Video-Anlage 70.–

Weitere Geräte und Anlagen nach spezieller Vereinbarung.

7. Zuschläge

Erhebt die gesuchstellende Person von den benützenden oder besuchenden Personen Eintrittsgelder oder betreibt sie während der Benützungsdauer einen Wirtschaftsbetrieb, wird ein Zuschlag bis Fr. 1000.— pro Tag erhoben. Wird mit der Benützung ein kommerzieller Zweck verfolgt, wird ein Zuschlag bis Fr. 5500.— pro Tag erhoben. Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, für die Apparatebedienung und für die Anwesenheit des Hauswarts nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden pro Stunde mit Fr. 70.— in Rechnung gestellt.

Nr. 503-A2

Anhang 2

(Stand 01.08.2013)

Gebührentarif für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen durch Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen

Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben bei einer Dauerbenützung von mindestens einem Semester Dauer folgende Gebühren pro Stunde zu entrichten:

Ι.	Benutzung von Schulanlagen wahrend der woche	Fr.
	Schulzimmer	15
	Informatik- und Fachzimmer	35
	Sprachlabor	35
	Schulküche	35
	Hörsaal	35
	Aula	35
	Singsaal	20
	Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	20
	Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	45
2.	Benützung von Schulanlagen an Wochenenden und	
	Feiertagen und für Wettkämpfe während der Woche	
	Schulzimmer	25
	Informatik- und Fachzimmer	65
	Sprachlabor	65
	Schulküche	65
	Hörsaal	65
	Aula	65
	Singsaal	40
	Einfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	40
	Mehrfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	80
	Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	90